



Beschlussvorlage

Informationsvorlage

Tischvorlage

Wiedervorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP 11

Gremium	TA	Amt	Bauamt
Datum	21.06.2022	Verfasser	Kröhnert

Beratungsfolge

Status	Sitzungsdatum	Gremium	Beschluss-Nr.
Beschließend	17.05.2022	TA	TA 04/22/09

Gegenstand

- Beratung und Beschluss**
 Information

Beratung zum Entwurf der Planungsvereinbarung zum Vorhaben S91, Neubau einer Radverkehrsanlage in Radeburg, 1. Teilabschnitt

Sachverhalt:

Das LASUV, vertreten durch die LIST GmbH plant seit einigen Jahren an verschiedenen Radwegen, die Radeburg mit benachbarten Ortschaften verbinden sollen. Eines dieser Projekte ist die Radwegverbindung zwischen Radeburg und Rödern, die Bestandteil des Mittelabrufs „100-km-Radwegeprogramm“ des Freistaates Sachsen ist. Bisher liegt der Stadt Radeburg eine Voruntersuchung aus dem Jahr 2017 vor.

Im Zuge der Planung des Wohngebietes an der Großenhainer Straße (Nieder-Hufen) und dessen Erschließung gab es Abstimmungen zur Lage der künftigen Radwegtrasse, die durch den Geltungsbereich des B-Plans verläuft.

Dabei wurde die künftige Trasse des Radweges insofern berücksichtigt, dass beim Bau der Erschließungsanlagen die für den Radweg notwendigen Flächen freigehalten wurden.

Schnittstellen gibt es dennoch im Bereich der Einmündung der Haupterschließungsstraße in die S91 sowie im weiteren Verlauf von dieser Einmündung in innerörtlicher Richtung. Hier sah die bisherige Voruntersuchung lediglich eine Trassierung vor, die im Detail bisher nicht weiter betrachtet wurde.

Trotz intensiver Bestrebungen seitens der Stadtverwaltung war eine Realisierung dieses Teilstücks im Zuge der Erschließungsarbeiten nicht möglich, so dass sich die Beteiligten darauf verständigt haben, das Teilstück von der Einmündung zum Wohngebiet bis zur Straße am Rödergraben im Zuge des Radwegbaus als gemeinsame Geh- und Radwegtrasse herzustellen. Diese soll sowohl den fußläufigen Verkehr aus dem Wohngebiet als auch den Radverkehr der künftigen Radwegtrasse gewährleisten.

In der letzten Sitzung lag den Stadträten des TA eine Planungsvereinbarung zur Beratung vor, die dem Grunde nach nicht bestätigt werden konnte, weil die darin fixierten Termine für die Planung bis ins II. Quartal 2024 reichten. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Termine zu forcieren.

Hierzu fand ein gemeinsamer Termin zwischen der L1St GmbH und der Stadt Radeburg statt, in dem die Bedeutung des Radweges nochmals unterstrichen wurde. Die L1St GmbH verwies ihrerseits auf Abstimmungsnotwendigkeiten mit zahlreichen Fachämtern des Landkreises und eine Vielzahl an betroffenen Eigentümern.

Im Ergebnis der Beratung wurden unter §8 (Termine) eine Frist für den Beginn des Baurechtsverfahrens für Juli 2023 vereinbart. Ursprüngliche Frist war hier August 2024.

Aufgrund vorgenannten Sachverhaltsvortrages hält die Verwaltung eine Unterzeichnung dieser Vereinbarung nunmehr für möglich. Es wird daher vorgeschlagen, dem nachstehenden Beschlussvorschlag zu folgen.

Rechtsgrundlagen:

- Sächsisches Straßengesetz u. a.

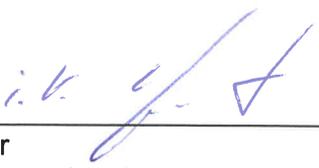
Anlagenverzeichnis:

- Entwurf Vereinbarung
- Plandetails

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Radeburg beschließt, dem Entwurf der Vereinbarung in vorliegender Form zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin zu forcieren.

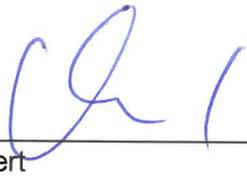
Abweichender Beschluss:



Ritter
Bürgermeisterin



Kröhnert
Bauamtsleiter



Kröhnert
Vorlage erarbeitet

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Planungsvereinbarung

**zum Vorhaben: S 91 - Neubau einer Radverkehrsanlage bei Radeburg
VNK 4748 006 NNK 4748 002 Stat. 0,208 - Stat. 1,217**

zwischen

dem Freistaat Sachsen

vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden
- im Folgenden - LASuV - genannt

vertreten durch die LIST Gesellschaft für Verkehrswesen
und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH
Ernst-Thälmann-Straße 5
09661 Hainichen
- im Folgenden - LIST - genannt

und der Stadt Radeburg
Heinrich-Zille-Straße 6
01471 Radeburg
- im Folgenden - Stadt - genannt

Vorbemerkungen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, hat die LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH, mit der Wahrnehmung von Aufgaben die dem Freistaat Sachsen als Baulastträger für die in seiner Baulast stehenden Verkehrswege obliegen, beauftragt.

Die LIST schließt Verträge kraft Vollmacht und Auftrag im Namen und auf Rechnung des Freistaates Sachsen. Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf die Realisierung und Festlegung des Umfangs von Vereinbarungen nach dem Sächsischen Straßengesetz, einschließlich fachgesetzlicher Rechtsvorschriften und Richtlinien der Straßenplanung, einschließlich Empfangsberechtigung von Rechnungslegungen und Auszahlung von Haushaltsmitteln des Freistaates Sachsen kraft VwV-Mittelabruf vom 25. März 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

In dieser Planungsvereinbarung werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung der Planung für das gemeinsame Vorhaben „S 91 Neubau einer Radverkehrsanlage bei Radeburg“ festgelegt.

§ 1

Beschreibung des Gesamtvorhabens

1. Das Gesamtvorhaben „S 91 - Neubau einer Radverkehrsanlage bei Radeburg“ ist Bestandteil des Mittelabrufprojekts: „100-km-Radwegeprogramm“ des Freistaates Sachsen.
2. Das Gesamtvorhaben enthält folgende Abschnitte entlang der S91/Großenhainer Straße zwischen Radeburg und Rödern:
 - a) Für den Baulastträger Freistaat Sachsen:

Radverkehrsanlage zwischen Radeburg und Rödern
(insgesamt 897 m)
VNK 4748 006 Stat. 0,320 - NNK 4748 002 Stat. 1,217

b) Für die Baulastträger Stadt und Freistaat Sachsen:

Gemeinsamer Geh- und Radweg innerhalb der OD Radeburg zwischen „Am Rödergaben“ und der geplanten Zufahrt zum entstehenden „Wohngebiet Großenhainer Straße, Radeburg“ (insgesamt 112 m) VNK 4748 006 Stat. 0,208 - NNK 4748 002 Stat. 0,320

Anlage 1 – Lageplan Entwurfsplanung

§ 2 Grundlagen der Vereinbarung

1. Grundlagen der Vereinbarung sind:
 - die HOAI 2013,
 - die HOAI 2021,
 - das Sächsische Straßengesetz (SächsStrG),
 - die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und
 - die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
2. Die Stadt strebt für die Erschließung des im B-Plan „Wohngebiet Großenhainer Straße, Radeburg“ festgelegten Bereiches den Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen „Am Rödergraben“ und der dem Wohngebiet dienenden, bisher noch unbenannten Zufahrt an.

§ 3 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt und die LIST vereinbaren, einen gemeinsamen Geh- und Radweg im Abschnitt gemäß § 1 Punkt 2. b) als gemeinschaftliches Planungsvorhaben zu planen.
2. Beteiligte an dem gemeinschaftlichen Planungsvorhaben sind die Stadt und der Freistaat Sachsen als Baulastträger des gemeinsamen Geh- und Radweges innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD).

Für die Baulastträger und auf deren Kosten handeln die LIST und die Stadt.
3. Die Umweltplanung zum Gesamtvorhaben beinhaltet neben Planungsleistungen zum Projekt „S 91 - Neubau einer Radverkehrsanlage bei Radeburg“ auch Planungsleistungen zum Projekt „S 177 - Neubau einer Radverkehrsanlage bei Radeburg“.

§ 4 Umfang des gemeinschaftlichen Planungsvorhabens

Das gemeinschaftliche Planungsvorhaben umfasst die folgenden Leistungen:

1. Objektplanung des gemeinsamen Geh- und Radweges im Abschnitt gemäß § 1 Punkt 2. b) für die Leistungsphasen 3 - 6 nach HOAI 2013 § 47 einschließlich planungsbegleitender Vorarbeiten/Untersuchungen (Baugrundgutachten, Vermessungsleistungen, etc.)
2. Umweltplanung des gemeinsamen Geh- und Radweges im Abschnitt gemäß § 1 Punkt 2. b) für die Leistungsphasen 1 - 4 nach HOAI 2013 § 26 einschließlich planungsbegleitender Vorarbeiten/Untersuchungen
3. Umweltplanung des gemeinsamen Geh- und Radweges im Abschnitt gemäß § 1 Punkt 2. b) für die Leistungsphasen 5 - 6 nach HOAI 2021 § 39 einschließlich planungsbegleitender Vorarbeiten/Untersuchungen

§ 5

Durchführung der gemeinschaftlichen Planung

1. Das gemeinschaftliche Planungsvorhaben des gemeinsamen Geh- und Radweges gemäß § 3 Punkt 1. wird in das laufende Gesamtvorhaben der LIST gemäß § 1 integriert.
2. Die LIST übernimmt für das gemeinschaftliche Planungsvorhaben die Federführung, unter Abstimmung mit der Stadt. Ein beiderseitiger ungehinderter Planungslauf, sowie die planerische, terminliche und bautechnische Abstimmung ist zu gewährleisten.
3. Soweit für die Umsetzung des Vorhabens der Stadt weitere, bislang nicht genannte Planungsleistungen erforderlich sind, erfolgt die fachliche Prüfung der Notwendigkeit durch die LIST. Im Falle der Feststellung der Notwendigkeit informiert die LIST die Stadt über den zusätzlichen Leistungsumfang, unter Bezifferung des hierdurch entstehenden Kostenaufwandes. Die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme des hierdurch entstehenden Kostenaufwandes durch schriftliche Bestätigung der zusätzlichen Leistungen.
4. Bei der Planung werden die einschlägigen Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung sowie die besonderen technischen Vorschriften und Richtlinien beachtet.
5. Das Gesamtvorhaben soll nach § 74 VwVfG (Planfeststellungsverfahren) umgesetzt werden.
6. Die Planung ist mit den betroffenen Baulastträgern, den Trägern öffentlicher Belange und den in ihren privaten Rechten Betroffenen abzustimmen.
7. Für die bauliche Durchführung des Grunderwerbs im Rahmen der Amtsfreigabe sind Bauerlaubnisvereinbarungen erforderlich. Die LIST und die Stadt unterstützen sich im Rahmen der Einholung gegenseitig im erforderlichen Umfang und stimmen sich bei Bedarf zu Grunderwerbsthemen miteinander ab.
8. Unabhängig von dieser Planungsvereinbarung ist vor der gemeinsamen baulichen Durchführung des Gesamtvorhabens der Abschluss einer Vereinbarung nach ODR zwischen der LIST und der Stadt erforderlich.

§ 6

Kosten

1. Die für die Leistungen gemäß § 4 anfallenden Kosten werden nach § 12a (3) Nr. 2 ODR hälftig zwischen der LIST und der Stadt aufgeteilt.
Anlage 2 – Ermittlung Kostenteiler
2. Die gemäß § 4 Punkt 1. von der Stadt zu übernehmenden, vorläufigen Kosten ergeben sich aus Anlage 3 dieser Vereinbarung.
Anlage 3 – Honorarermittlung für die Objektplanung Verkehrsanlage Lph. 3 - 6
3. Die gemäß § 4 Punkt 2. von der Stadt zu übernehmenden, vorläufigen Kosten ergeben sich aus Anlage 4 dieser Vereinbarung.
Anlage 4 – Honorarermittlung für die Umweltplanung LBP Lph. 1 - 4
4. Die gemäß § 4 Punkt 3. von der Stadt zu übernehmenden, vorläufigen Kosten ergeben sich aus Anlage 5 dieser Vereinbarung.
Anlage 5 – Honorarermittlung für die Umweltplanung Lph. 5 - 6

5. Die zwischen der LISt und der Stadt abgestimmten, auf die Stadt entfallenden, vorläufigen Kosten ergeben sich somit wie folgt (vorläufige Honorarermittlung/Kostenschätzung gemäß HOAI, Stand 03/2022):

	Planungskosten gesamt [€, netto]	MwSt. 19 %, [€]	Planungskosten [€, brutto]	Kosten- teiler [%]	Anteil gem. Geh- und Radweg	Hältiger Anteil gem. Geh- und Radweges [€]
Objektplanung Verkehrsanlage Lph. 3-6	25.921,95	4.925,17	30.847,12	11,10	3.424,03	1.712,02
Umweltplanung* Lph. 1-4	39.852,40	7.571,96	47.424,35	1,42	673,43	336,71
Umweltplanung Lph. 5-6	3.031,15	575,92	3.607,06	11,10	400,38	200,19
Summe						2.248,92

*beinhaltet Umweltplanung für RVA S 91 und S 177

6. Veranlasst **einer** der Beteiligten während der Planung eine nicht nur unwesentliche Planungsänderung (z.B. Änderung einer bestätigten Planungsphase), so hat er die Kosten für die notwendige Änderung/Anpassung der Planung zu tragen.
7. Wird die Planung aus Gründen, die **einer** der Beteiligten allein zu vertreten hat, abgebrochen, so trägt dieser die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Planungskosten der Leistungen gemäß § 3, sowie die Kosten für den Mehraufwand des Vereinbarungspartners zur resultierenden Anpassung der Planung, zuzüglich der jeweils gezahlten Mehrwertsteuer.

§ 7

Zahlungspflicht und Abrechnung

- Die Stadt verpflichtet sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten gemäß §§ 4 und 6 zu übernehmen. Der Abrechnung werden die zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Sätze der Mehrwertsteuer zugrunde gelegt.
- Die Weiterberechnung der Kosten an die Stadt erfolgt, unmittelbar nach Vorliegen der Kostenberechnung, durch die LISt.
- Die Abrechnung erfolgt nach den IST-Kosten, d. h. die Höhe der jeweiligen Zahlung richtet sich nach den tatsächlichen, nachweislich entstandenen Kosten mit den entsprechenden Leistungsnachweisen.
- Für die erbrachten Leistungen / Weiterberechnungen erfolgt eine Rechnungslegung durch die LISt im Auftrag des Freistaates Sachsen. Diese Rechnungen sind zahlbar binnen 30 Tagen brutto ohne Abzüge. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem jeweiligen Rechnungsdatum. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist tritt Verzug ohne Mahnung ein. Es werden keine Verfahren oder Prozesse akzeptiert oder vereinbart, bei denen die rechnungslegende Stelle die Zahlung zusätzlich zur Rechnungslegung nochmals in Systemen anfordern muss.
- Rechnungslegungen an die Stadt erfolgen an:

Stadt Radeburg- Rechnungswesen
 Dezernat 6/Amt 66/Abteilung 66.6
 Herr/Frau
 Postfach
 01471 Radeburg

§ 8 Termine

Nach gegenwärtigem Planungsstand gehen die Beteiligten von folgender Terminkette aus:

Vorlage Vorentwurf	bis 08/2022
Beginn Baurechtsverfahren	ca. 07/2023

Die Terminkette ist für die Herstellung des Baurechts und im Falle der Beantragung von Fördermitteln durch die Stadt darauf abzustimmen.

§ 9 Sonstige Regelungen

1. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch die LIST in Abstimmung mit dem LASuV und der Stadt.
2. Ansprechpartner

Für die LIST:
Thomas Bratke
Projektleiter Planung
LIST GmbH
Tel.: 037207 832-512
Fax: 0351 4511 784-699
E-Mail: thomas.bratke@list.smwa.sachsen.de

Für die Stadt:
Mathias Kröhnert
Bauamtsleiter
Stadtverwaltung Radeburg
Tel.: 035208-961-56
Fax: 035208-961-55
E-Mail: mathias.kroehnert@radeburg.de

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung oder die Feststellung einer Regelungslücke lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, soweit das Festhalten an der Vereinbarung nicht unzumutbar ist, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. eine dem angestrebten Vereinbarungsziel am nächsten kommende Regelung zu treffen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Hiervon erhalten das LASuV, die LIST und die Stadt jeweils eine Ausfertigung.

Für die LIST:
Hainichen, den.....

Für die Stadt:
Radeburg, den

.....
Stempel, Unterschrift

.....
Stempel, Unterschrift

Anlagen

- Anlage 1 – Lageplan Entwurfsplanung
- Anlage 2 – Ermittlung Kostenteiler
- Anlage 3 – Honorarermittlung für die Objektplanung Verkehrsanlage Lph. 3 - 6
- Anlage 4 – Honorarermittlung für die Umweltplanung LBP Lph. 1 - 4
- Anlage 5 – Honorarermittlung für die Umweltplanung Lph. 5 - 6

